



732.02

Bern, den 24. Januar 2006

An die Regierungen der Kantone

**Überlassung der persönlichen Waffe anlässlich der Entlassung aus der Wehrpflicht;
Anhörung zur Neuregelung der Abklärung allfälliger Hinderungsgründe**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Am 2. März 2004 haben wir den kantonalen Militärdirektorinnen und Militärdirektoren ein Kreisschreiben versandt, womit ihnen ein Ablaufschema für die Abklärung allfälliger Hinderungsgründe bei der Überlassung der persönlichen Waffe vorgeschlagen wurde. Zweck dieses Kreisschreibens war, die entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10) zur Anwendung zu bringen und das Verfahren in den Kantonen zu vereinheitlichen. Diese Vorschriften - Verweis auf die Hinderungsgründe nach dem Waffengesetz - gelten seit 2001.

Das Kreisschreiben erzeugte unterschiedliche Reaktionen der angefragten kantonalen Direktionen. Einerseits bestand Konsens bezüglich des Ziels, eine missbräuchliche Verwendung von Waffen nach Möglichkeit zu verhindern. Über die Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels bestanden hingegen unterschiedliche Auffassungen. Aus diesem Grunde haben wir im September 2004 via MZDK und KKJPD eine Umfrage bei den zuständigen kantonalen Direktionen gemacht, um die Erfahrungen und Vorschläge für eine Optimierung der Abläufe abzuklären. Auch diese Umfrage zeitigte unterschiedliche Meinungen und Vorschläge. Die Vorschläge reichten von der Beschränkung auf eine Selbstdeklaration durch die Armeeangehörigen, der Vorlage eines Strafregistrauszugs bis hin zum Erfordernis eines Waffenerwerbsscheins für den Erhalt der persönlichen Waffe. Einig waren sich die Direktionen darin, dass ihnen die aktuelle Lösung Aufwand und Kosten verursache, die vom Bund nicht zurückerstattet würden. Erwartet wird zudem eine für die Kantone verbindliche, einheitliche Lösung.

Wir haben daraufhin eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, der Kantone sowie des SSV eingeladen, um eine künftige Lösung zur Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe bei der Überlassung der persönlichen Waffe zu diskutieren. Diese Arbeitsgruppe tagte am 26. August 2005. Bei der Diskussion einer künftigen Lösung sprach sich eine klare Mehrheit der Teilnehmer für das Erfordernis eines Waffenerwerbsscheins aus. Ein Teilnehmer zog eine Lösung mit Strafregistrauszug vor. Die Vor- und Nachteile der

verschiedenen Lösungen sind in der Beilage tabellarisch zusammengestellt. Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass aus Gründen der Gleichbehandlung für die Abgabe von persönlichen Leihwaffen eine analoge Lösung wie für die Überlassung der persönlichen Waffe zu Eigentum gewählt werden muss. Es wurde vereinbart, dass das VBS noch an die Kantonsregierungen gelangen soll, um deren Meinung für das weitere Vorgehen einzuholen. Da die bisherigen Abklärungen gezeigt haben, dass die Kantone zwar eine einheitliche Lösung wünschen, aber eine unterschiedliche Praxis verfolgen, erachten wir es als gerechtfertigt, eine eingehende Konsultation bei den Kantonsregierungen über die künftige Marschrichtung durchzuführen.

Wir ersuchen Sie daher um Ihre Stellungnahme, welcher Variante unter den in der Beilage dargestellten Lösungsmöglichkeiten aus Ihrer Sicht der Vorzug gegeben werden sollte, und welche Gründe Sie zu Ihrer Ansicht führen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme bis spätestens 15. März 2006 zukommen lassen können. Die neue Regelung soll danach in die Revisionen der VPAA und der Schiessverordnung für 2007 einfließen, die gegenwärtig ausgearbeitet werden.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

Samuel Schmid

Beilagen:

- Übersicht über Lösungsvarianten
- Entwürfe der Revision VPAA (Varianten 2 und 3)
- Entwürfe der Revision Schiessverordnung (Varianten 2 und 3)



Varianten betr. Abklärung allfälliger Hinderungsgründe bei der Überlassung der persönlichen Waffe: Vor- und Nachteile

Varianten	Vorteile	Nachteile
1. Selbstdeklaration + Abklärung in kantonalen Polizeiregistern	- Einfache Lösung - Keine Kosten für Armeeangehörige - entspricht heutiger Praxis einiger Kantone	- Nicht entschädigter Aufwand für kant. Verwaltungen - Nicht immer vollständige bzw. zuverlässige Informationen (wegen Mobilität der Betroffenen) - Missbrauchspotenzial - Gefährdung der Abgabetradition bei entsprechenden Ereignissen
2. Strafregisterauszug (ev. ergänzt mit Selbstdeklaration)	- relativ einfache Lösung - Kostengünstig (ca. 20.-, zu Tragen durch Armeeangehörige) - kein unentschädigter Aufwand der Kantone	- unvollständige Information. Nicht erfasst: laufende Strafuntersuchungen und -verfahren; Ereignisse ohne Straffolgen (zB psychische Schwierigkeiten, häusliche Gewalt] - Zu erwartende Opposition von Teilen der Schützen
3. Waffenerwerbsschein (ev. ergänzt mit Selbstdeklaration)	- (Soweit möglich) vollständige Information für zuständige Behörde - Gleiche Voraussetzungen wie für zivilen Waffenerwerb - kein unentschädigter Aufwand der Kantone	- Aufwand für Armeeangehörige - Kostenfolgen für Armeeangehörige (ca. 70.-) - Kein "Bonus" für langjährigen unbescholtenen Waffenbesitz während Militärdienstzeit - Zu erwartende Opposition von Teilen der Schützen

Die Varianten 2 und 3 bedingen eine Änderung der Rechtsgrundlagen (VPAA).

Die Kosten für die Nachweisdokumente in den Varianten 2 und 3 kommen zu den Abänderungskosten für die Waffe hinzu.